



Das neue LKreWiG („Elkreiwig“)

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
vom 30.12.2020
bei der Architektenkammer Baden-Württemberg

Harald Notter
Umweltministerium Baden-Württemberg
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft, Recht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Kreislaufwirtschaft

- Schauen Sie sich jetzt, in diesem Moment, zu Hause um.
- Alles, was Sie ringsum sehen, ist Abfall.
- Abfall auf Zeit.
- Ihr schönes neues Smartphone - nur Elektroschrott auf Zeit
- Ihr toller SUV vor der Tür – ein Altfahrzeug für die Schrottpresse auf Zeit
- Selbst das Gebäude in dem Sie sitzen – ziemlich sicher: Bauschutt auf Zeit!
- Deshalb sollte es Ihnen nicht egal sein, dass das Kreislaufwirtschaftsrecht das Abfallrecht abgelöst hat und zirkuläres Denken („circular economy“ als Teil des „Green Deal“ in der EU) Einzug gehalten hat. Hat es?

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Artikelgesetz vom 30. Dezember 2020

- Art. 1 Erlass des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- Art. 2 Anpassung Sonderabfallverordnung (SAbfVO)
- Art. 3 Änderung Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)
- Art. 4 Änderung Wassergesetz (WG)
- Art. 5 Änderung Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO)
- Art. 6 Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)
- Art. 7 Änderung Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Art. 8 Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG)
- Art. 9 Änderung Gesetz Verband Region Stuttgart
- Art. 10 In-Krafttreten



Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

Beschränkung hier auf zwei Paragrafen

§ 2 Abs. 2 ff LKreWiG
Pflichten der öffentlichen Hand

§ 3 LKreWiG
Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

(Pflichten für Jedermann/frau, also auch für ArchitektInnen)

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Absatz 2

Die Baurechtsbehörden informieren die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder sonst bekannte Abbruchmaßnahmen.

- War bislang nicht selbstverständlich – bislang „Zufallsüberwachung beim Brötchenholen zum Bäcker“
- Frühzeitige Kenntnis spart Überwachung und vermeidet nachträgliche jahrelange Verfahren (z.B. Entsorgen illegalen Bauschutts aus dem Wald)
- Vermeidung von Baueinstellungen bei „Kontrollen aufgrund Nachbaranzeigen“
- Frühzeitige Beratung und Aufklärung, falls etwa Gesundheitsgefahren (Asbest u.a.) ins Auge fallen könnten

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Absatz 3

Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und -verfahren hergestellt worden sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
3. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen gleichartigen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
5. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung eignen oder
6. aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.



Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Absatz 4 – neu

Im Rahmen der Vorbildfunktion **sind** bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus

1. die erforderlichen Bauleistungen **so zu planen und auszuschreiben**, dass geeignete und **gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. **vorrangig Recyclingbaustoffe**, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.



Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Absatz 4 – neu

Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus

1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Absatz 5 – neu

Die Pflichten der Absätze 3 und 4 gelten, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung **keine wirtschaftlich unzumutbaren Mehrkosten** entstehen, ein **ausreichender Wettbewerb** gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Bei **innovativen Erzeugnissen** oder deren Verpackungseigenschaften wird bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten **auf die vergaberechtliche Möglichkeit der Innovationspartnerschaft** hingewiesen.

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Absatz 6

Die zuständigen Ministerien können gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erlassen. **Damit sollen nachhaltige Erzeugnisse, insbesondere Arbeitsmaterialien und Verbrauchsgüter, sicherer identifiziert werden können.**

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Absatz 1 – neu

Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen **soll** darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

- „Soll“ ist juristisch gesehen, ein „Muss“ mit zu begründenden Ausnahmen und darf nicht mit einer „Kann“ – Vorschrift verwechselt werden

(Abs. 2)

Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle **möglichst hochwertig** verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.



Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Absatz 3 – neu – Erdmassenausgleich – für alle Planer ein MUSS

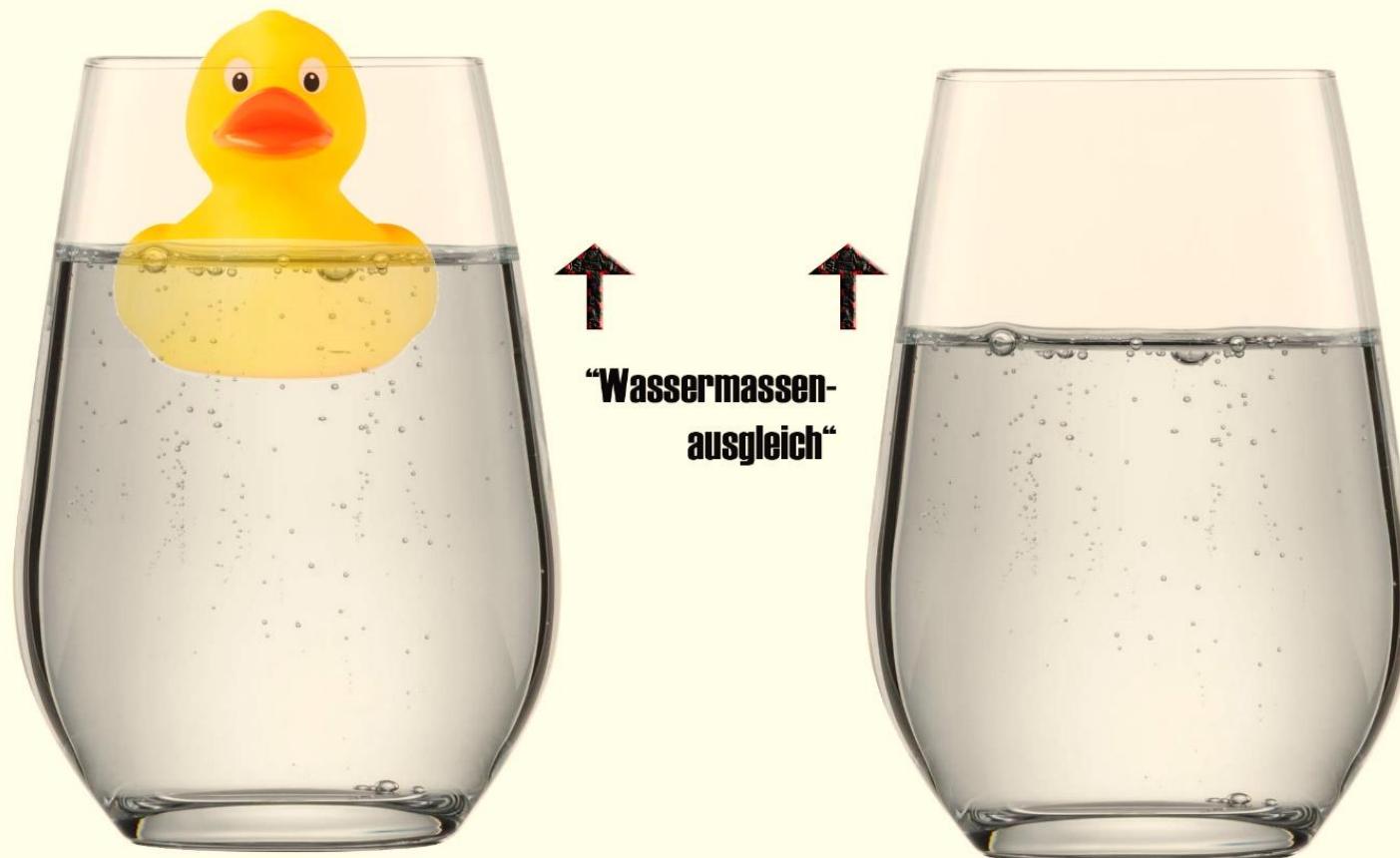
Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, **darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird**. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.

Was ist ein Erdmassenausgleich?

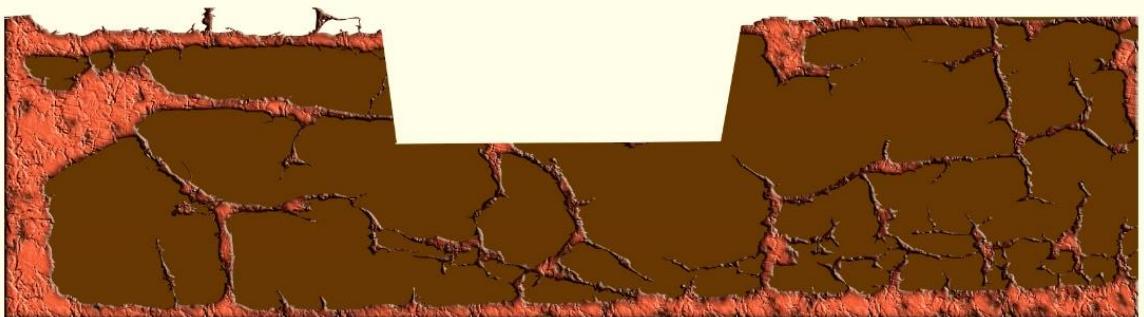
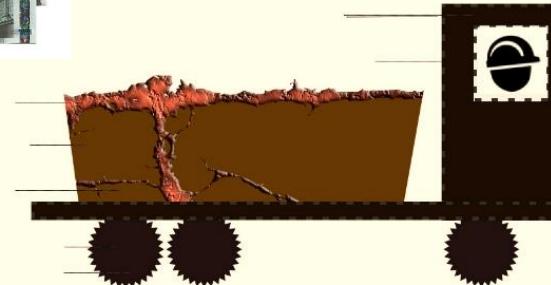


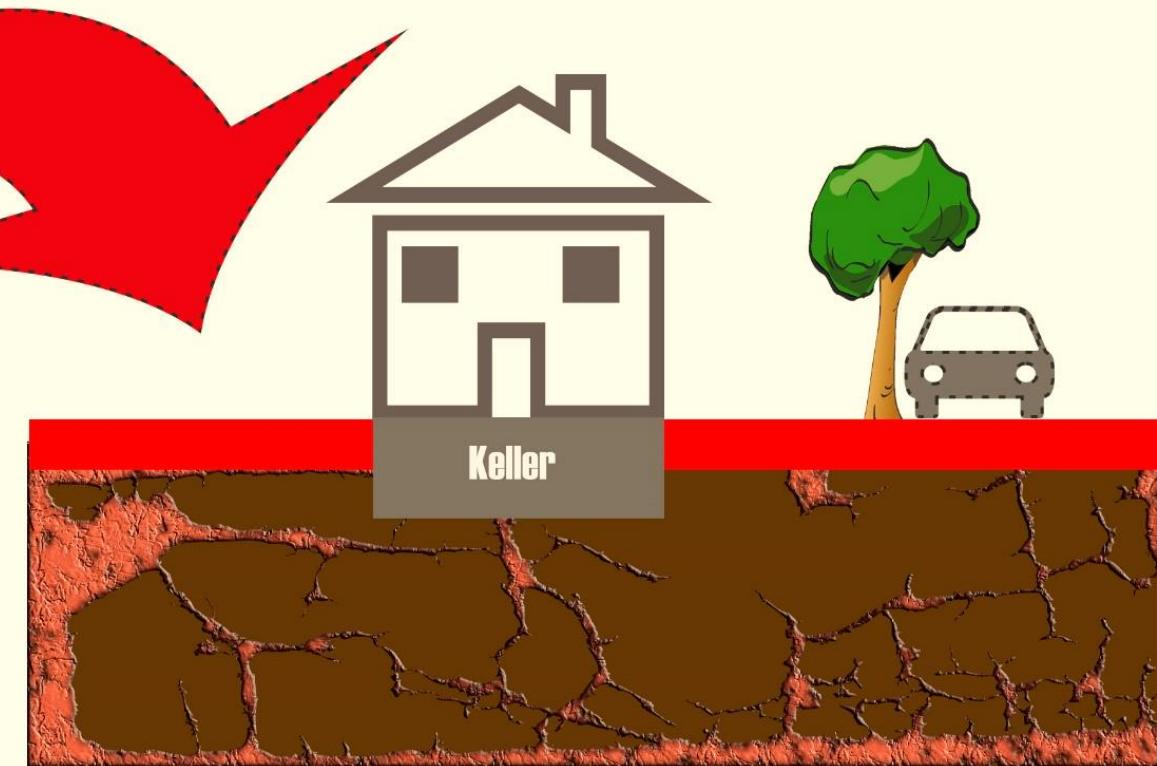
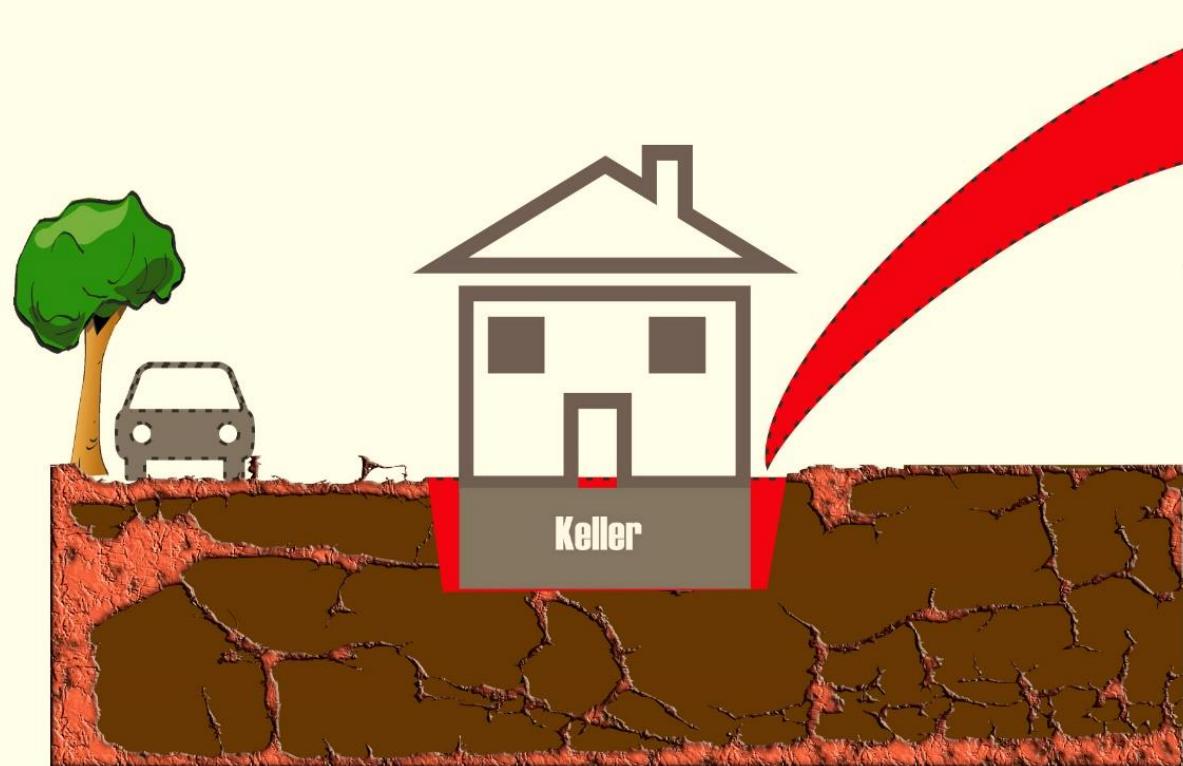
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

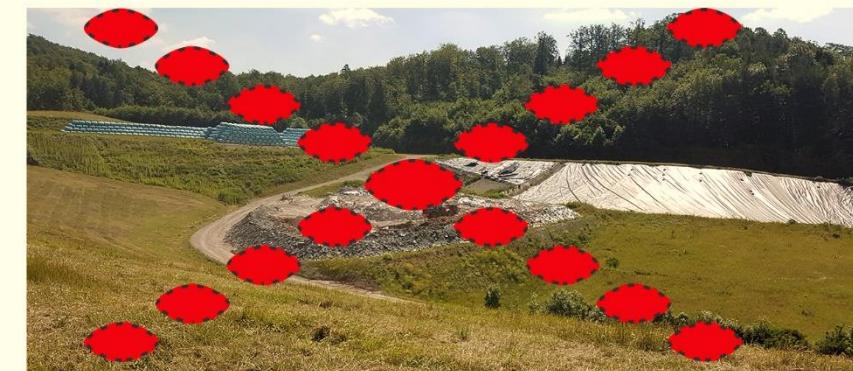
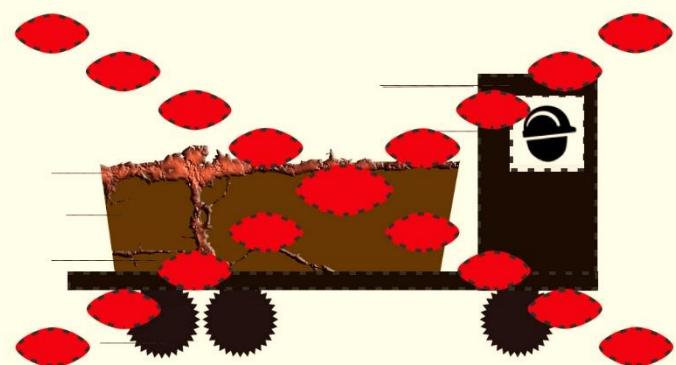
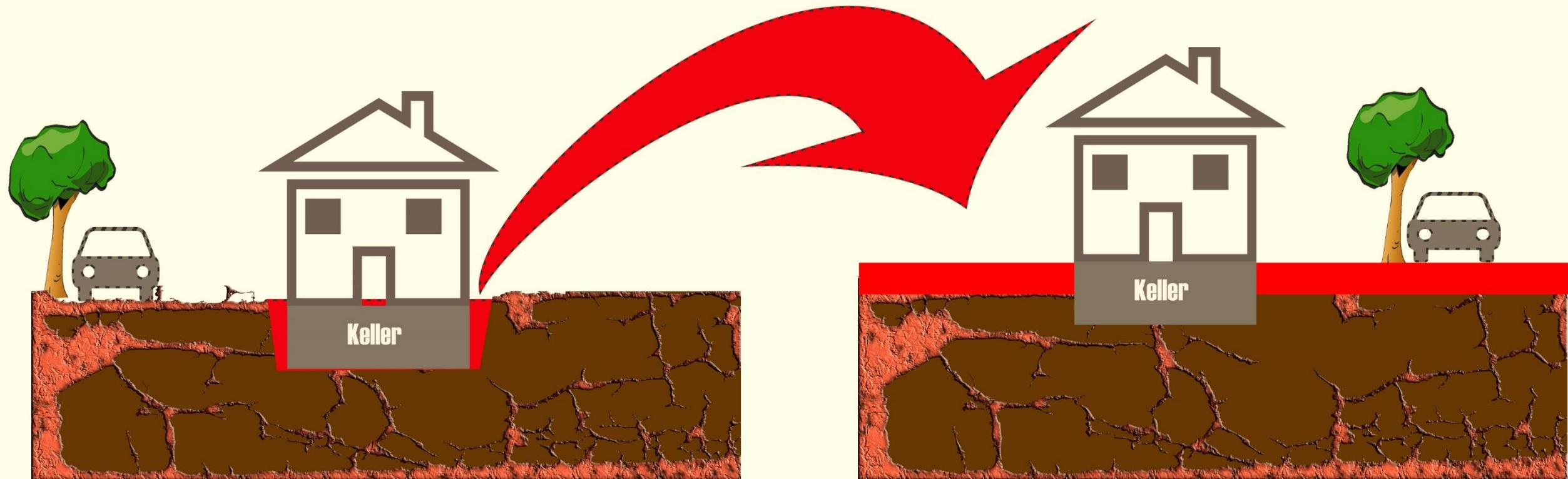


**“Wassermassen-
ausgleich”**





Erdmassenausgleich



Materiell-rechtliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutzgesetz
 - § 4 und § 7 Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Vorsorge dagegen
 - § 12 Abs. 10 BBodschV: Umlagerung von Bodenmaterial vor Ort zulässig
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - § 6 Abfallvermeidung oberste Hierarchiestufe
 - § 3 Nr. 11: KrWG hat für Einbau von Bodenaushub vor Ort keine Geltung!
- Baugesetzbuch
 - § 1a Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden
 - § 202 Schutz des Mutterbodens
- Landes-Bauordnung
 - § 10 Nr. 3 Höhenlage kann verändert werden um überschüssigen Bauaushub zu vermeiden
- Verbesserter Grundwasserschutz und weniger Luftschadstoffe (Verkehr)



Was heißt „hinwirken“?

Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf **hinwirken**, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.

„Hinwirken“

- Alle Beteiligte, insbesondere Gemeinden als B-Plan-Aufsteller auf die Rechtsgrundlagen und die wirtschaftlich erhebliche Bedeutung des Erdmassenausgleichs für alle Beteiligten als Träger öffentlicher Belange und als Fachbehörde aufmerksam machen
- Damit muss dieser Belang als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / Planungsermessens auftauchen
- Wird es vergessen, liegt Rechtswidrigkeit (eines Bebauungsplans) wegen kompletten Abwägungsausfalls vor
- Mit welchen „guten Gründen“ kann der Erdmassenausgleich etwa bei neuen Bebauungsplänen „auf der grünen Wiese“ entfallen?
- Bei größeren Innenstadtbauvorhaben möglichweise nicht praktizierbar



Besondere wirtschaftliche Bedeutung bei Gebieten mit erhöhten Bodenbelastungen!

§ 3 Abs. 3 Satz 2 LKreWiG

Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.

- Warum?

§ 12 Abs. 10 BBodSchV

- In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine
- Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig,
- wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (= „natürlichen Bodenfunktionen“) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und
- insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird

- Es gibt Beispiele für Baugebiete, welche brachliegen, weil es keine Entsorgungsmöglichkeit gerade von stärker belastetem Erdaushub gab
- Mit einem Erdmassenausgleich fällt auch bei belastetem Erdaushub kein Abfall an
- Voraussetzung: Keine Verschlechterung der Schadstoffwerte, keine Gefahren je nach vorgesehener Nutzung (Kinderspielfläche / Wohngebiet / Gewerbegebiet)
- Warum praktiziert der Straßenbau den Erdmassenausgleich seit Jahrzehnten, und den Architekten und Bauplanern ist er in der Praxis offenbar weitgehend unbekannt?

Bitte ändern Sie etwas daran!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Worin liegt die Planrechtfertigung für eine künftige Erdaushub - Deponie?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Abs. 4 – neu: Abfallverwertungskonzept

Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens

- mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als **500 Kubikmetern Bodenaushub**,
- einer **verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme** oder
- einen **Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme**

ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde **ein Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Das nähere kann in einer Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums geregelt werden. Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Abs. 4 – neu: Abfallverwertungskonzept

Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens

- mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub,
- einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder
- einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme

ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde **ein Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Das nähere kann in einer Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums geregelt werden. Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Abs. 4 – neu: Abfallverwertungskonzept

- Jeweils abhängig vom Umfang des Vorhabens
- Darstellung in summarischer Form der voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege
- Bevor eine neue Verwaltungsvorschrift hierzu erlassen wird, soll in der Praxis erprobt werden, ob eine summarische Darstellung ausreicht.
- Das Abfallverwertungskonzept ist wie eine Bauvorlage vorzulegen. Es wurde nach der „VwV LBO Vordrucke“ als „sonstige Unterlage“ explizit aufgenommen. Bereits aktualisiert:
<https://www.akbw.de/service/fuer-planerinnen-und-planer/bauvorschriften-und-vordrucke/lbo-vordrucke.html>
- Verhindert unliebsame Überraschungen und Bauverzögerungen
- Mehraufwand gering – entspricht gleichzeitig die Dokumentationspflichten nach GewAbfV
- Details werden in Form einer Handreichung (einfache Formblätter) zur Verfügung gestellt



Vereinfachtes Abfallverwertungskonzept

(nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWIG)

zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde

vereinfachtes Verwertungskonzept für Abfälle aus Teilabbruch bis 10 m³ Abfallvolumen

1. Bauherr/in:

(Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax)

2. Ersteller/in Abfallverwertungskonzept:

(Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax)

3. Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs:

(Kurze Beschreibung)

Baubeginn vor 31.10.1993¹

Baubeginn nach 31.10.1993²

Gebäudeteile vor 31.10.1993²

Sonstiges:

4. Bisherige Nutzung und durch die Nutzung mögliche Schadstoffkontaminationen:

5. Gebäudeteile vor 31.10.1993 werden auf Grund geringer Menge ohne Nachweis als gering asbesthaltig beseitigt (Deponie / Entsorgungsunternehmen)

Ja Nein

6. Die Bauteile wurden auf Schadstoffe untersucht:

Ja Nein verdächtige Materialien werden auf Grund geringer Menge als schadstoffbelastet entsorgt

7. Nach einer Schadstoffentfrachtung (z.B. Asbest) werden alle Einbauteile, insbesondere Türen, Fenster, Böden, Unterdecken, nichttragende Innenwände sowie die Gebäudetechnik (Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektro) entfernt und entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung entsorgt.

Ja Nein

8. Offensichtlich schadstoffhaltige Bauteile (z.B. Verkleidungen oder Eindeckungen aus Asbestzement) werden separat ausgebaut und einer Entsorgung zugeführt

Ja Nein

Beschreibung: Art und Menge (Asbestzement, mineralische Bauabfälle (Baubeginn vor 31.10.1993), Mineralwolle, Holzschutzmittel behandelte Hölzer, Holzfensterrahmen), vorgesehener Entsorgungsweg (Kleinmengenentsorgung Recyclinghof/Deponie, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb)

9. nicht schadstoffhaltige Bauteile/Bauabfälle werden nach Fraktionen getrennt erfasst, gesammelt und

der stofflichen Verwertung (z.B. Recycling) zugeführt

Ja Nein teilweise

sonstiges (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage)

Ja Nein teilweise

Beschreibung: Art und Menge (z.B. Beton, Mauerwerk, Putz, Metalle, Dachziegel, Kunststoffe, Holz), vorgesehener Entsorgungsweg (Kleinmengenentsorgung Recyclinghof/Deponie, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb/Recyclinganlage)

10. Bemerkungen (ggfs. auf Anlageblatt):

Ort, Datum

Unterschrift(en)
Bauherr/in gemäß Ziffer 1
2

Ort, Datum

Unterschrift(en)
Ersteller/in gemäß Ziffer
2

Formblatt – Abfallverwertungskonzept - Seite 1

Abfallverwertungskonzept (nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - UKreWIG) zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde	
1. Bauherr/in: (Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax)	2. Ersteller/in Abfallverwertungskonzept: (Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax)
3. Bauvorhaben: (Kurze Beschreibung)	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Abbruch <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Beginn (geplant):	Ende (geplant):
Lage des Bauvorhabens: (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, PLZ Ort)	
Verwertungskonzept – Teil A – Bodenaushubmaterialien (über 500 m³)	
A1 - Geschätzte/geplante Anfallmenge [m ³]: _____ a) davon Verbleib auf dem Grundstück [m ³]: _____ b) Abgabe zur Entsorgung außerhalb [m ³]: _____	A2 - Erdmassenausgleich vorgesehen/möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Grund:

Weitere Angaben zu A1 b):								
Einstufung Bodenmaterial nach VwV Boden (Verwertung von als Abfall eingestufter Bodenmaterial):								
	Z0 Sand	Z0 Lehm/Schluff	Z0 Ton	Z0*/ Z0**IIIA	Z1.1	Z1.2	Z2	> Z2
Geschätzte Menge [m ³]								

Vorgesehener Entsorgungsweg:

<input type="checkbox"/> Abgabe an Verfüllungen, Aufschüttungen	<input type="checkbox"/> Abgabe an Bodenzwischenlager
<input type="checkbox"/> Einsatz in technischem Bauwerk (Erbau)	<input type="checkbox"/> Abgabe als Deponiersatzbaustoff
<input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch)	<input type="checkbox"/> Abfall zur Beseitigung ¹ , Deponiekasse: _____
<input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____	

¹ Bei Verbringung des Abfalls zur Beseitigung auf einer Deponie ist zu prüfen,
 - ob aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls eine Verwertung technisch nicht möglich ist
 (nachvollziehbare Begründung durch Beiblatt erforderlich!) oder
 - keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen angefragter Verwertungsstellen als separate Anlage ergänzen).



Formblatt – Abfallverwertungskonzept - Seite 2

Verwertungskonzept – Teil B – Abfälle aus Abbruch/Teilabbruch

Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs: (Kurze Beschreibung)

- Baubeginn vor 31.10.1993²
- Baubeginn ab 31.10.1993²
- Gebäudeteile vor 31.10.1993²
- Sonstiges:
.....

B1 - Bisherige Nutzungen:

B2 - durch die Nutzungen zu erwartende Schadstoffkontaminationen:

Das Bauwerk / die Bauteile wurden auf Schadstoffe untersucht:

- Ja
- Nein
- erfolgt noch

Das Bauwerk wird vor dem Abbruch entkernt:

- Ja
- Nein

Nach einer ~~Schadstoffentfernung~~ werden alle Einbauteile, insbesondere Türen, Fenster, Böden, Unterdecken, nichttragende Innenwände sowie die Gebäudetechnik (Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektro) entfernt und entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung entsorgt. Ja Nein

B3 - Gefährliche Abfälle

Abfallart	Abfall-schlüssel	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 KrWG	Beseitigung (Deponie ³ , SAV,Sonstige)
1. Asbesthaltige Abfälle				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
2. Teerhaltige Abfälle				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____

² Bei Bauwerken die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen ist der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde anzugeben. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBI, S. 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

³ Zur grundlegenden Charakterisierung nach DepV erforderlich – siehe [Formblatt - Grundlegende Charakterisierung \(Handlungshilfe Deponieverordnung 2020\)](#)



Formblatt – Abfallverwertungskonzept - Seite 2 + 3

Abfallart	Abfall- schlüssel	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungs- maßnahme nach § 6 Abs. 1 KrWG	Beseitigung (Deponie ⁴ , SAV; Sonstige)
3. PCB-haltige Abfälle				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
4. mit Holzschutzmittel- behandelte Hölzer				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
5. Dämmmaterial, Asbest, KMF				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
6. sonstige Bau und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
<u>weitere gefährliche Abfälle:</u>					
				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Deponie <input type="checkbox"/> SAV <input type="checkbox"/> Sonstige: _____

B4 - Nicht gefährliche Abfälle

Abfallart	Abfall-schlüssel	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 KrWG	Sonstiges (weitere Angabe zur Entsorgung erforderlich)
1. Glas	17 02 02			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
2. Kunststoff	17 02 03			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
3. Metalle, einschl. Legierungen	17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
4. Holz	17 02 01			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
5. Dämmmaterial	17 06 04			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
6. Bitumen-gemische	17 03 02			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
7. Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
8. Beton	17 01 01			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
9. Ziegel	17 01 02			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

Abfallart	Abfall-schlüssel	Anfallstelle im Bauwerk	geschätzte Menge [t]	Verwertungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 KrWG	Sonstiges (weitere Angabe zur Entsorgung erforderlich)
10. Fliesen und Keramik	17 01 03			<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <hr/>
<u>weitere nicht gefährliche Abfälle:</u>					
				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <hr/>
				<input type="checkbox"/> Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <hr/>
Bemerkungen (ggfs. auf Anlageblatt):					
Anlagen: (Bilddokumente)					
Ort, Datum	Unterschrift(en) Bauherr/in gemäß Ziffer 1		Ort, Datum	Unterschrift(en) Ersteller/in gemäß Ziffer 2	

Abfallverwertungskonzept

- welcher Abfall fällt in welcher Menge an und wie kann der verwertbare Abfall entsprechend der Abfallhierarchie grundsätzlich verwertet werden?
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige Verwertung (Verfüllung, energetische Verwertung)
- Eine konkrete Benennung einer Verwertungsanlage kann zum Zeitpunkt der Bauantragstellung noch nicht verlangt werden, muss aber zu Beginn der Maßnahme an der Baustelle vorliegen



Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Abs. 5

Soweit eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes bestellt ist, hat sie von ihr im Zusammenhang mit dem Vorhaben erkannte Verstöße gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 4 der zuständigen Abfallrechtsbehörde zu melden.

Auszug § 2 Abs. 3 Satz 2 LBodSchAG

.....Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

- Dient der Nutzung vorhandener Synergieeffekt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT